Dienstag, 20. April 2010
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Christian Rathgeb / Standesvizepräsidentin Christina Bucher-Brini
Protokollführer:	Domenic Gross / Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 119
	entschuldigt: Farrér
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

---

1. Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) (Botschaften Heft Nr. 8/2009-2010, S. 283)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 15
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Marti
Streichen

Abstimmung
Der Antrag Marti wird mit 53 zu 36 Stimmen abgelehnt.

2. FÖRDERUNG
Art. 18 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsminderheit 1 (4 Stimmen; Buchli, Conrad, Parpan, Thöny; Sprecher: Parpan)
Ändern wie folgt:
Der Kanton kann für **Neubauten mit Vorbildcharakter und für Ersatzneubauten** Beiträge gewähren.

b) Antrag Kommissionsminderheit 2 (4 Stimmen; Jaag, Clavadetscher, Feltscher, Stoffel; Sprecher: Jaag) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit 2 und Regierung mit 58 zu 44 Stimmen.

Art. 18 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 Abs. 2
a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Bleiker
Ändern wie folgt:
Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt **bei bewilligtem Gesamtkonzept vier Jahre** ab dem Datum der Zusicherung, …

Abstimmung
Der Antrag Bleiker wird mit 44 zu 39 Stimmen abgelehnt.

Art. 29
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. FREIWILLIGE MASSNAHMEN
Art. 30
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. INFORMATION, BERATUNG, WEITERBILDUNG
Art. 32
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Neuer Absatz: Art. 32 Abs. 2
a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Buchli Clavadetscher, Conrad, Feltscher, Parpan, Stoffel; Sprecher: Feltscher) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Jaag, Thöny; Sprecher: Thöny)
Einfügen neuer Abs. 2:
Der Kanton sorgt dafür, dass eine gut organisierte, unabhängige und für alle Einwohner und Einwohnerinnen Graubündens zugängliche Erst-Beratung vor Ort zur Verfügung steht.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 84 zu 12 Stimmen.

Neuer Abschnitt: IV. Finanzierung
a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Buchli, Clavadetscher, Conrad, Feltscher, Parpan, Stoffel; Sprecher: Stoffel) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Jaag, Thöny; Sprecher: Thöny)
Einfügen neuer Abschnitt:
V. Finanzierung
Art. 32a Energiefonds
[1]Der Kanton erhebt eine Abgabe auf den Stromverbrauch und speist damit einen Energiefonds.
[2]Die Abgabe beträgt höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde. Bei Strom aus erneuerbaren Energien beträgt sie weniger.
[3]Aus dem Energiefonds werden Projekte finanziert, die zur Erreichung der Ziele dienen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 81 zu 10 Stimmen.

IV. Vollzug
Art. 33
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 1
a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kunz
Ändern Abs. 1 lit. a) wie folgt:
prüfen, ob **bei Baubeginn** die energetischen Anforderungen eingehalten sind;

Abstimmung
Der Antrag Kunz wird mit 76 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Art. 34 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen.

Angenommen

Art. 35 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Der Kanton und die Gemeinden können Private zum Vollzug beiziehen und …

Angenommen

Art. 35 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Strafbestimmungen und Vollstreckung
Art. 36 Abs. 1
a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kunz
Ändern wie folgt:
Wer vorsätzlich **(…)** dieses Gesetz **(…)** verletzt, wird mit Busse bis zu 40‘000 Franken bestraft. **Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 10‘000 Franken.**

Abstimmung
Der Antrag Kunz wird mit 83 zu 3 Stimmen angenommen.

Art. 36 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 3
a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kunz
Ändern Satz 1 wie folgt:
Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Abstimmung
Der Antrag Kunz wird mit 75 zu 6 Stimmen angenommen.

Art. 36 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen
Art. 38
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 39
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Aufhebung Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV) vom 1. Oktober 1992
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (Energiegesetz; BEG) mit 105 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Aufhebung der Energieverordnung des Kantons Graubünden (Energieverordnung; BEV) vom 1. Oktober 1992 mit 105 zu 0 Stimmen zu.
4. Der Grosse Rat stimmt der Abschreibung folgender Vorstösse in globo mit 106 zu 0 Stimmen zu:
   4.1 Kommissionsauftrag KUVE (Feltscher) betreffend Energieeffizienz für Bündner Bauten (GRP 2007/2008, 508, 733, 905),
   4.2 Fraktionsauftrag SP (Pfenninger) betreffend Verbot von Elektroheizungen (GRP 20008/2009, 12, 351, 477),
   4.3 Auftrag Feltscher betreffend Energieeffizienz als Wirtschaftsmotor (GRP 2008/2009, 533; GRP 2009/2010, 6, 69).

2. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Botschaften Heft Nr. 9/2009-2010, S. 387)

Präsidentin der Kommission für Bildung und Kultur: Krättli-Lori
Regierungsvertreter: Lardi

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Krättli-Lori, Dermont, Bezzola [Samedan], Casparis-Nigg, Caviezel-Sutter [Thusis], Florin-Caluori, Jäger, Mani-Heldstab; Sprecherin: Krättli-Lori) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Claus)
Dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 18. Juni 2009 sei nicht zuzustimmen.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen mit 89 zu 10 Stimmen zu.

3. Auftrag Claus betreffend altersgemischten Lernens in der Volksschule in Graubünden

Erstunterzeichner:	Claus
Regierungsvertreter:	Lardi
I. Antrag Regierung	Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.
II. Beschluss	Der Grosse Rat überweist den Auftrag unter gleichzeitiger Abschreibung desselbigen mit 69 zu 0 Stimmen.

4. Fraktionsanfrage FDP betreffend Gender gerechter Unterricht in der Volksschule: werden Knaben benachteiligt? (Erstunterzeichnerin Meyer-Grass [Klosters Dorf])

Erstunterzeichnerin:	Meyer-Grass
Regierungsvertreter:	Lardi
	Antrag Meyer-Grass Diskussion
	Abstimmung Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.
Erklärung	Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Anfrage Bezzola (Samedan) betreffend den Mangel an Volksschullehrpersonen

Schulleitende und Schulbehörden stellen fest, dass die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Lehrpersonen für die Volksschule teilweise nicht mehr sichergestellt ist (Sprachkenntnisse, Anzahl Frauen/Männer u.a.). Bereits jetzt fehlen romanisch- und italienischsprachige Lehrpersonen und es wird befürchtet, dass sich dieselbe Situation bald auch für deutschsprachige Lehrpersonen zeigen wird.

Die Pädagogische Hochschule (PH) Graubünden sieht die Erfüllung ihres Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet. Sie kann in Zukunft die Ausbildung der benötigten Anzahl von Lehrpersonen mit passenden Sprachkompetenzen vor allem aufgrund der geringen Nachfrage nach Studienplätzen voraussichtlich nicht mehr sicherstellen.

Der Mangel an Lehrpersonen stellt die Schulqualität in Frage. Dies ist in romanischen Schulen bereits Realität. Schon heute reichen hier die Romanischkenntnisse eines Teils der Lehrpersonen für die Unterrichtserteilung nicht mehr aus.

Es stellen sich beispielsweise die folgenden Fragen: Wie kann die Attraktivität des Lehrerberufs erhöht werden, für Frauen und für Männer? Wie können Lehrpersonen vermehrt im Lehrerberuf gehalten werden? Wie können mehr geeignete, junge Menschen, besonders auch männliche und romanischsprachige, zur Lehrerlaufbahn geführt werden (2-sprachiges Gymnasium, PH, Universitäten)? Wie kann der Umfang und die Qualität des romanischen und italienischen Unterrichts an den Mittelschulen als Vorbereitung zu einer Lehrerlaufbahn gestärkt werden?

Antworten auf diese Fragen sollten jetzt gegeben werden, damit allenfalls notwendige Anpassungen in die laufende Revision des Schulgesetzes aufgenommen werden können.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist heute eine ausreichende Anzahl Volksschullehrer mit den erforderlichen Qualifikationen für die verschiedenen Stufen verfügbar und wie sind die Aussichten in 5 bis 10 Jahren?

2. Wie sind diesbezüglich die besondere Situation und die Aussichten für romanisch- und italienischsprachige Lehrpersonen?
3. Was plant und unternimmt der Kanton, um die nötige Anzahl sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Volksschullehrpersonen mit den erforderlichen sprachlichen Kompetenzen zu erreichen?
4. Wie kann dem schon heute drohenden Lehrermangel an romanischen und italienischen Schulen begegnet werden (Unter- und Oberstufe)? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang der Sprachenartikel in der Verfassung und das Sprachengesetz?

Bezzola (Samedan), Claus, Dermont, Augustin, Bezzola (Zernez), Blumenthal, Brandenburger, Bucher-Brini, Bühler-Flury (Schiers), Bundi, Cahannes Renggli, Campell, Candinas, Casparis-Nigg, Casty, Casutt, Farrér, Fasani, Florin-Caluori, Giovanoli, Hartmann (Champfèr), Jäger, Jenny, Keller, Kleis-Kümin, Koch, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Menge, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel, Nick, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Pedrini, Peer, Perl, Pfäffli, Portner, Quinter, Ragettli, Rizzi, Stiffler, Tenchio, Thomann, Thurner-Steier, Toschini, Trepp, Tscholl, Tuor, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Clalüna, Cortesi, Furrer-Cabalzar, Locher Benguerel, Märchy-Caduff (Domat/Ems), Schädler

Auftrag Peer betreffend Erlass von Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit Meliorationsverfahren

Grundlage dieses Auftrages sind meine Ausführungen im Zusammenhang mit meiner Anfrage betreffend Umwandlung von Bewirtschaftungsverträgen zwischen Bewirtschaftern und dem ANU in eigentümerverbindlichen Dienstbarkeiten. Wie von mir ausgeführt und von Herrn Regierungsrat Lardi bestätigt, befinden wir uns im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsverträgen im Bereich der Vertragsfreiheit. Es ist weder in der Strukturverbesserungsverordnung SVV noch im Natur und Heimatschutzgesetz NHG vorgesehen, Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Dienstbarkeiten zu sichern. Grundbuchanmerkungen gibt es nur im Zusammenhang mit Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsbewilligungen. Wie gerade erwähnt, handelt es sich auch hier um Anmerkungen und nicht direkt um Dienstbarkeiten.

Aus den oben erwähnten Gründen und den von mir ausgeführten Erläuterungen im Zusammenhang mit meiner Anfrage wird die Regierung beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Während Meliorationsverfahren, wo die Grundeigentümer nur beschränkt über ihr Eigentum bestimmen können und die definitive Neuzuteilung noch ausstehend ist, dürfen keine Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
2. Vereinbarungen zwischen dem Amt für Natur und Umwelt ANU und den Leistungserbringern sollen laut Gesetz nur in Form von öffentlich-rechtlichen befristeten Verträgen abgeschlossen werden.

Peer, Dudli, Parpan, Berni, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bischoff, Brandenburger, Buchli, Bundi, Butzerin, Campell, Casparis-Nigg, Casty, Casutt, Caviezel (Pitasch), Christoffel-Casty, Claus, Clavadetscher, Conrad, Darms-Landolt, Felix, Feltscher, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Heinz, Jeker, Jenny, Kessler, Koch, Krättli-Lori, Kunz (Chur), Mani-Heldstab, Märchy-Michel (Malans), Marti, Mengotti, Michel, Möhr, Nick, Niederer, Parolini, Perl, Pfäffli, Pfister, Quinter, Ragettli, Ratti, Rizzi, Sax, Stiffler, Stoffel, Thomann, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Clalüna, Furrer-Cabalzar, Hartmann (Küblis), Kunz (Fläsch), Largiadèr, Niederberger

Fraktionsauftrag SP betreffend Überarbeitung der bestehenden Normalarbeitsverträge und Festsetzung eines Minimallohnes

Im Kanton Graubünden existieren 3 Normalarbeitsverträge (NAV): NAV für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis, NAV für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis und der NAV für das Alp- und Hirtschaftspersonal. Die schweizerische Gesetzgebung passt sich immer wieder den aktuellen Gegebenheiten an. So wurde auf nationaler Ebene beispielsweise der Versicherungsschutz für Arbeitnehmer im Bereich der Nichtberufsunfälle ab einer durchschnittlichen Beschäftigung von mindestens 8 Stunden pro Woche erweitert. Hier sehen die kantonalen NAV's noch immer eine Deckung ab 12 Stunden (Hauswirtschaft) oder sogar keine Regelung (landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis und Alppersonal) vor. Der Versicherungsschutz sollte jedoch gleichwertig für alle Arbeitnehmenden gelten. Auch bei der Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung bestehen zwischen den 3 NAV's Unterschiede. So sieht der NAV für das Alp- und Hirtschaftspersonal eine Lohnfortzahlung von 3 Wochen (im ersten und zweiten Alp- oder Hirtschaftssommer) vor und erst danach eine solche von 4 Wochen, wie bei den anderen beiden NAV's. Ebenso sind die Arbeitszeiten unterschiedlich festgelegt (Hauswirtschaft: 44 Std.; Landwirtschaft 55 Std.; Alpwirtschaft 66 Std.). Dasselbe gilt für die wöchentlichen Freitage (Hauswirtschaft: 1.5 Tage; Landwirtschaft 1.5 Tage; Alpwirtschaft 1 Tag).Während im NAV für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis eine Regelung des Ferienlohnes enthalten ist, fehlt eine solche Bestimmung in den beiden anderen NAV's. Ausserdem fehlt beim NAV für das Alp- und Hirtschaftspersonal eine Bestimmung über den Ferienanspruch. Diese unterschiedlichen Regelungen sind weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt, weshalb sich eine einheitliche Reglung bzw. Koordination zwischen den 3 NAV's aufdrängt.

Mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und deren Mitgliedsstaaten kommt dem Normalarbeitsvertrag (NAV) neben der minimalen arbeitsrechtlichen Absicherung eine zusätzliche Bedeutung zu. Als eine der flankierenden Massnahmen ist er einerseits für die Einführung von Mindestlöhnen in jenen Branchen oder Berufen vorgesehen, in denen die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt missbräuchlich unterboten werden; andererseits definiert er so eine Grundbasis, welche der Personalrekrutierung im benachbarten Ausland einzig mit dem Hintergrund des Lohndumpings einen Riegel schiebt. Es rechtfertigt sich deshalb, in den 3 NAV's einen Mindestlohn von Fr. 3'500.– festzusetzen, wobei ein allfälliger Naturallohn in Form von Kost und Logis in Abzug gebracht werden kann.

Die Regierung wird beauftragt:

1. Die bestehenden kantonalen Normalarbeitsverträge im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten, einander anzugleichen und wo notwendig zu ergänzen.
2. Mindestlöhne auf Basis von CHF 3'500.– brutto pro Monat festzulegen.

Menge, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel

Fraktionsauftrag SP betreffend Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes des Kantons Graubünden

Das aktuelle Wirtschaftsentwicklungsgesetz für den Kanton Graubünden ist seit nunmehr 5 Jahren in Kraft. Schon bei seiner Behandlung im Parlament und bei den Diskussionen anlässlich der Referendumsabstimmung wurde auf die Schwächen dieses Gesetzes hingewiesen.

Auch damalige BefürworterInnen erkennen mittlerweilen, dass das Gesetz einem grossen Teil der Bündner Wirtschaft, nämlich den kleinen und mittleren Unternehmen, wenig Unterstützung bietet. Insbesondere fehlen griffige Bestimmungen, um die KMU in periferen und strukturschwachen Regionen unseres Kantons zu unterstützen.

Mit der Bestimmung, dass insbesondere exportorientierte Unternehmen förderungswürdig sind, wird vielen Klein- und Familienbetrieben, die seit Jahren Arbeitsplätze in den Regionen garantieren, aber unter den erschwerten Bedingungen zur Kapitalbeschaffung leiden, die wirtschaftliche Existenz erschwert.

Die Unterzeichneten ersuchen deshalb die Regierung, dem Grossen Rat so rasch als möglich eine Botschaft zur Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes vorzulegen, die insbesondere den Anliegen der KMU und der Volkswirtschaft in den periferen Regionen des Kantons Rechnung trägt.

Peyer, Gartmann-Albin, Jaag, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Jäger, Menge, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Christian Rathgeb

Die Protokollführer: Domenic Gross / Patrick Barandun